

Sportbootvereinigung
im Deutschen Motoryachtverband



Präambel und Satzung

der

Sportbootvereinigung (SBV) e.V.

im

Deutschen Motoryachtverband

PRÄAMBEL

Die **Sportbootvereinigung** (SBV) e.V. im Deutschen Motoryachtverband hat sich zum Ziel gesetzt, Bootssportler, die keinem Verein angehören, in Fragen ihres Sportes Rat und Hilfe zu bieten und sie an der touristischen, technischen und sportlichen Weiterentwicklung teilhaben zu lassen.

Die Vereinigung will nicht in Konkurrenz treten zu den Mitgliedsvereinen des Deutschen Motoryachtverbandes. Sie wendet sich vielmehr an jene Kreise, die keinen Liegeplatz benötigen oder beanspruchen, die auch nicht primär an einem Vereinsleben Interesse haben, die aber trotzdem sich durch Ihr Verhalten auf dem Wasser und in der Öffentlichkeit auf Grund Ihrer Kenntnisse auf technischem, sportlichem und touristischem Gebiet und durch die Einhaltung der allgemeinen Regeln der Seemannschaft vorteilhaft von den nicht angeschlossenen Bootsfahrern unterscheiden wollen.

Die Sportbootvereinigung (SBV) e.V. im Deutschen Motoryachtverband will im Rahmen des Deutschen Motoryachtverbandes mit allen Verbandsvereinen zusammenarbeiten und an einem Strang ziehen.

Die Sportbootvereinigung (SBV) e.V. im Deutschen Motoryachtverband hat sich bei ihrer Gründung am 2. September 1989 die nachfolgende Satzung gegeben:

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (I) Der am 2. September 1989 in Hamburg gegründete Verein führt den Namen

Sportbootvereinigung (SBV) e.V.
im Deutschen Motoryachtverband

Er hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister beim AG Hamburg unter der Reg.-Nr. VR 12463 eingetragen.

Die Geschäftsstelle ist in Duisburg

- (II) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- (I) Der Verein betätigt sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne der §§ 52 ff. der Abgabenordnung.
- (II) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des Bootsports in allen seinen Erscheinungsformen, insbesondere
- die Betreuung, die Information und die Beratung der Bootsportinteressenten sowie die Information und Beratung anderer interessierter Kreise,
 - die Vertretung der gemeinschaftlichen Interessen der Mitglieder des Vereins in fachlichen und sportlichen Belangen einschl. des Umweltschutzes,
 - die Durchführung und Förderung von Bootsportveranstaltungen aller Art,
 - die Übermittlung der allgemeinen Regeln der Seemannschaft und die Erziehung der Mitglieder zur Einhaltung dieser Regeln.
- (III) Mittel des Vereins sind nur für satzungsgemäße Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder dürfen keinerlei Gewinnanteile oder in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten.
- (IV) Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.
- (V) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (VI) Die SBV fördert und unterstützt den Jugendsport, die Jugendausbildung sowie die Jugendbegegnung sowohl mittelbar als auch unmittelbar, u.a. durch die Ausrichtung sportlicher Veranstaltungen.
- (VII) Die SBV setzt sich für einen dopingfreien Sport seiner Mitglieder ein und bekämpft das Doping und den Medikamentenmissbrauch durch Mitglieder.

§ 3 Mitgliedschaft

- (I) Die SBV hat Mitglieder, Jung-Mitglieder und fördernde Mitglieder.
- (II) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat und am motorisierten Bootsport teilnimmt oder daran interessiert ist.
- (III) Jung-Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das sechste Lebensjahr vollendet hat bis zur Vollendung des fünfzehnten Lebensjahres.
Kündigt das Jung-Mitglied bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres die Mitgliedschaft nicht, wird er Mitglied (Ziff. I).
- (IV) Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres werden, die nicht Mitglied (Ziff. (I)) werden will, aber den motorisierten Wassersport fördert bzw. fördern will.
Förderndes Mitglied kann ferner jede juristische Person werden, die den motorisierten Wassersport fördert bzw. fördern will.

§ 4 Aufnahme

- (I) Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Für Jung-Mitglieder ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (II) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
- (III) Gegen eine ablehnende Entscheidung kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat nach Zugang der Entscheidung Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§ 5 Beiträge

- (I) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern und Jung-Mitgliedern einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe und Zahlungsweise auf Vorschlag des Vorstandes in der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (II) Für gewünschte Sonderleistungen können Gebühren erhoben werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (I) Die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verein kann nur durch schriftliche Kündigung zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist erfolgen.
- (II) Ein Mitglied, Jung-Mitglied oder förderndes Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn

- a.) das Mitglied oder Jung-Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter trotz Mahnung den fälligen Beitrag nicht bezahlt

oder

- b) die Streichung im Interesse des Vereins notwendig erscheint. Der Grund für die Streichung muss angegeben werden.

- (III) Gegen die Streichung gem. § 6 Abs. II b kann innerhalb von zwei Wochen schriftlich begründeter Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von 6 Wochen.

Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

- (II) Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des 1. Vorsitzenden
- b) Bericht des Schatzmeisters
- c) Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer
- d) Feststellung der Stimmliste
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
- h) Anträge mit Inhaltsangabe
- i) Verschiedenes

§ 9 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (I) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

- (II) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme, soweit es sich bis spätestens einen Monat vorher schriftlich angemeldet hat.

Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

Jung-Mitglieder und fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

- (III) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Es entscheidet regelmäßig einfache Stimmenmehrheit. Unter einfacher Mehrheit ist eine Mehrheit zu verstehen, die eine Stimme mehr beträgt als die Hälfte der abgegebenen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie nicht abgegebene Stimmen behandelt, ebenso abgegebene ungültige Stimmen und - bei Abstimmung mit Stimmzetteln - unbeschriftete Stimmzettel. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist erforderlich bei Beschlüssen über:

- a) Satzungsänderungen,
 - b) die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - c) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes,
 - d) Auflösung des Vereins.
- (IV) Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, eine Wahl durch Handzeichen durchführen.
- (V) Über Anträge kann mit einfacher Mehrheit durch Handzeichen entschieden werden.
- (VI) Anträge an die Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied, Jung-Mitglied und förderndes Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Dringlichkeitsanträge sind zulässig, soweit sie nicht auf Abberufung von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderung gerichtet sind.

- (VII) Über die Verhandlung und Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse hervorgehen müssen. Die Niederschrift muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden einzuberufen:

- a) auf Anordnung des Vorstandes des Vereins oder
- b) auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder des Vereins.

§ 11 Vorstand

- (I) Der Vorstand besteht aus:
1. dem Vorsitzenden
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 3. dem Schatzmeister
 4. Beisitzern

Die Zahl der Vorstandsmitglieder muss ungerade sein und darf die Zahl von neun nicht übersteigen.

Mindestens der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die Hälfte der Beisitzer müssen gleichzeitig Mitglied im Präsidium des DMYYV sein.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums des DMYV aus seinem Amt während der laufenden Amtszeit, so endet auch sein Amt als Mitglied im Vorstand der SBV. An seiner Stelle tritt sein Nachfolger im Präsidium des DMYV das Vorstandsamt in der SBV bis zur nächsten regulären Wahl an.

- (II) Der Verein wird gesetzlich im Sinne von § 26 BGB vertreten durch zwei seiner Präsidiumsmitglieder gemäß (I) Ziffer 1, 2 und 3.
- (III) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (IV) Der Vorstand leitet den Verein in allen Angelegenheiten nach den Beschlüssen und Weisungen der Mitgliederversammlung.
- (V) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und die Hälfte der Beisitzer werden auf Vorschlag des Präsidiums des Deutschen Motoryachtverbandes e.V. von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die andere Hälfte der Beisitzer schlagen die anwesenden Mitglieder aus ihren Reihen in der Versammlung vor. Von den Mitgliedern kann erstmals nur vorgeschlagen und gewählt werden, wer in der Mitgliederversammlung anwesend ist.

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, gerechnet von ordentlicher Mitgliederversammlung zu ordentlicher Mitgliederversammlung.

- (VI) Alle 2 Jahre scheidet Mitglieder des Vorstandes wechselweise aus, erstmals die unter den geraden Ziffern Aufgeführten.
- (VII) Die Zusammenlegung von Vorstandsämtern ist nicht zulässig.
- (VIII) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Die Inhaber der Ämter haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Höhe bestimmt der Vorstand.

§ 12 Rechnungsprüfer

Zur Prüfung der Finanzgebarung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie dürfen kein Amt im Vorstand bekleiden. Sie haben mindestens einmal im Jahr und vor der Mitgliederversammlung Buchführung und Kasse zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Sie werden vom Vorstand mit einer Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorgelegt. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit.

§ 14 Auflösung

- (I) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.
- (II) Im Falle der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung die Liquidatoren.

§ 15 Vermögensverwendung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den DMYV. Ist dieser nicht mehr gemeinnützig, fällt das Vermögen an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger e.V.

§ 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Rechte und Pflichten als Vereinsmitglied ist Duisburg.

§ 17 Übergangsregelung

Sofern vom Finanzamt zur Erlangung der Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

Diese Satzung wurde am 02.09.1989 beschlossen und wirksam mit Eintragung ins Vereinsregister am 10.05.1990. Zuletzt geändert durch Beschluss vom 17.03.2013 und Vorstandsbeschluss vom 29.03.2014, wirksam geworden mit Eintragung in das Vereinsregister am 07.01.2015.